

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im biologischen Studiengang Mikrobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Juni 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Mikrobiologie mit dem Abschluss Master of Science die nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses in Biologie oder einem vergleichbaren Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 und 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einer amtlich bestellten Übersetzerin oder einem amtlich bestellten Übersetzer verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; der Vorsitz kann auf ein professorales Mitglied delegiert werden. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem BSc-Studiengang im Fach Biologie oder einem vergleichbaren Fach bestanden hat oder über einen vergleichbaren, mindestens sechssemestrigen Studienabschluss verfügt. Zugelassen werden kann nur, wer die akademische Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- a) eine ggfs. vorhandene Berufsausbildung<sup>2</sup> und ggf. Berufsausübung oder
- b) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
- c) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen)

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1, über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## § 7 Erstellung der Ranglisten

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des BSc-Studienganges oder des vergleichbaren Abschlusses.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um insgesamt bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5
- b. abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4
- c. 3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet 0,3
- d. wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 0,5
- e. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.

(3) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach immer noch Rangleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

---

<sup>2</sup> z.B. als Augenoptikerin oder Augenoptiker, Chemielaborantin oder Chemielaborant, Gärtnerin oder Gärtner, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Forstwirtin oder Forstwirt, Landwirtin oder Landwirt, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Techn. Assistentin oder Techn. Assistent (BTA, CTA, MTLA, etc.), Tierwirtin oder Tierwirt, Tierpflegerin oder Tierpfleger, Winzerin oder Winzer

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Mikrobiologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 18.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 260) außer Kraft.

Tübingen, den 22.06.2017

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor